

Sideletter

**zur Betriebsvereinbarung über die Vereinbarung eines Sabbaticals,
abgeschlossen am 29.09.2015**



abgeschlossen zwischen der

Wirtschaftsuniversität Wien

als Arbeitgeberin

vertreten durch den

Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt

dieser wiederum vertreten durch den

Vizekanzler für Personal Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer

in der Folge kurz „WU“ genannt

einerseits

und dem

**Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal
der Wirtschaftsuniversität Wien**

sowie dem

**Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
der Wirtschaftsuniversität Wien**

beide gemeinsam in der Folge auch „Betriebsräte“ genannt

andererseits.

Two handwritten signatures in blue ink, one appearing to be 'R' and the other 'M' with a small '1' below it.

1. Die WU und die Betriebsräte kommen überein, dass eine sachliche Begründung für die Ablehnung einer Sabbaticalvereinbarung in einem geringen Beschäftigungsausmaß des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin (z.B. bei Lektor/inn/en, Tutor/inn/en) liegen kann.
2. Zwischen der WU und den Betriebsräten wird vereinbart, dass der jeweilig zuständige Betriebsrat von der Personalabteilung nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten der „Betriebsvereinbarung über die Vereinbarung eines Sabbaticals“ und in der Folge jeweils in jährlichen Abständen eine Aufstellung über die Anzahl der gewährten und abgelehnten Anträge und eine Auswertung über die gewählten Sabbaticalmodelle der Arbeitnehmer/innen erhält.
3. Die Regelungen zum Entstehen und zum Verbrauch des Erholungsurlaubs im Rahmen einer Sabbatical-Vereinbarung (vgl § 7 Abs 1 der BV) werden in der Folge anhand dreier Beispiele illustriert:
Sachverhalt 1 (vgl § 7 Abs 1 Z 1 der BV):
Beschäftigungsausmaß vor Sabbatical: 40 Stunden/Woche
vereinbarte Sabbatical-Variante: 4 Jahre Ansparteit (= 40 Stunden/Woche Arbeitszeit, 80 % des Entgelts) und 1 Jahr Freizeitphase (= 0 Stunden/Woche Arbeitszeit, 80 % des Entgelts)

Beginn und Ende des Sabbaticals: 1. 1. 2016 – 31. 12. 2020
Urlaubsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Während der vierjährigen Ansparteit entstehen pro Urlaubsjahr (also für die Jahre 2016 - 2019) je 200 Stunden Urlaub (jeweils 5 Wochen á 40 Stunden), während der einjährigen Freizeitphase (2020) entsteht kein Urlaub.

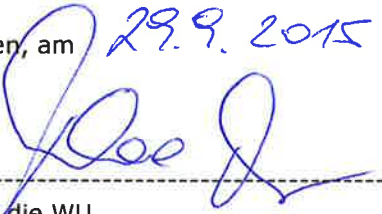
Sachverhalt 2 (vgl § 7 Abs 1 Z 1 der BV):
Beschäftigungsausmaß vor Sabbatical: 40 Stunden/Woche
vereinbarte Sabbatical-Variante: 8 Monate Ansparteit (= 40 Stunden/Woche Arbeitszeit, 80 % des Entgelts) und 2 Monate Freizeitphase (= 0 Stunden/Woche Arbeitszeit, 80 % des Entgelts)

Beginn und Ende des Sabbaticals: 1. 11. 2015 – 31. 8. 2016

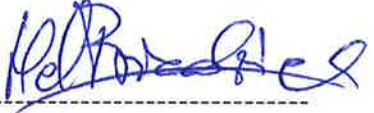
Für das Urlaubsjahr 2015 entstehen 200 Stunden Urlaub (5 Wochen á 40 Stunden). Für das Urlaubsjahr 2016 führt die zweimonatige Freizeitphase, in der kein Urlaubsanspruch entsteht zu einer entsprechenden Aliquotierung des für dieses Urlaubsjahr zustehenden Urlaubs. Für 2016 stehen daher nur 167 Stunden Urlaub zu (200 Stunden abzüglich 33,33 Stunden).

Sachverhalt 3 (vgl § 7 Abs 1 Z 2 und 3 der BV):
Ausgangsfall wie Sachverhalt 1
Höhe des Resturlaubs am Ende der Ansparteit (31. 12. 2019): 200 Stunden, da in den Jahren 2016 – 2018 der gesamte Jahresurlaub entsprechend der zu leistenden (vollen) Arbeitszeit zur Gänze verbraucht wurde (3 mal 200 Stunden).


Mit Dienstantritt nach Ende der Freizeitphase (1. 1. 2021, Beschäftigungsausmaß wieder 40 Stunden/Woche) entstehen für das Urlaubsjahr 2021 wieder 200 Stunden Urlaub; gemeinsam mit dem per 31. 12. 2019 noch nicht verbrauchten Resturlaub stehen insgesamt 400 Stunden Urlaub zu.

Wien, am 29.9.2015


Für die WU
Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer
Vizekanzler für Personal

Wien, am


Für den Betriebsrat für das
allgemeine Personal
Friedrich Hess

Wien, am


Für den Betriebsrat für das
wissenschaftliche Personal
a.o. Univ.-Prof. Dr. Angelika Schmidt